

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes "Gewerbepark Sol"
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 5, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl.S. 408), i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, i.d.F. vom 24.07.2010 (GBl.S. 582) hat die Verbandsversammlung am 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge von	213.000 €
<u>ordentlichen Aufwendungen von</u>	<u>213.000 €</u>
Ordentliches Ergebnis	0 €

im Gesamtergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	250.000 €
<u>außerordentlichen Aufwendungen von</u>	<u>0 €</u>
Sonderergebnis	250.000 €

Gesamtergebnis	250.000 €
----------------	-----------

 2. im Gesamtfinanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	126.000 €
<u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von</u>	<u>121.000 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss Ergebnishaushalt	5.000 €

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.000.000 €
<u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von</u>	<u>2.780.000 €</u>
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	1.780.000 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.300.000 €
<u>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von</u>	<u>0 €</u>
Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	1.300.000 €
-
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| Änderung Finanzierungsmittelbestand | -475.000 € |
|-------------------------------------|------------|

3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.300.000 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 42.600 €

§ 3

Die Verbandsumlagen (§ 15 der Verbandssatzung) werden wie folgt vorläufig festgesetzt:

1. Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage auf 106.800 €
2. Die Kapitalumlage auf 0 €

Die endgültige Festsetzung der Umlagen erfolgt beim Rechnungsabschluss.

Holzgerlingen, 04.12.2018

gez.
Wolfgang L a h l
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Böblingen – Kommunalaufsicht - hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 24.01.2019 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen iHv. 1.300.000 € nach § 87 Abs. 2 GemO iVm. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 18.02.2019 bis 26.02.2019 (einschließlich) während den üblichen Öffnungszeiten in den Rathäusern in der Stadt Holzgerlingen (Zimmer 1.51 Altbau) und in der Gemeinde Weil im Schönbuch (Zimmer 2) öffentlich aus.

Holzgerlingen, den 08.02.2019

gez.
Jean-Rémy Planche
Geschäftsführer